

Satzung des Landkreises Eichsfeld zur Regelung der Aufwandsentschädigung für im Brand- und Katastrophenschutz ehrenamtlich tätige Personen

Auf Grund des § 98 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der jeweils gültigen Fassung und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26.10.2019 (GVBl. S. 457) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 08.07.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Die monatliche Aufwandsentschädigung der Kreisbrandmeister besteht aus einem Grundbetrag in Höhe von 230,- Euro und einem Zuschlag in Höhe von 4,- Euro für jede im Kreisbrandmeisterbereich aufgestellte Gemeindefeuerwehr.
- (2) Die monatliche Aufwandsentschädigung des Kreisjugendfeuerwehrwartes besteht aus einem Grundbetrag von 80,- Euro und einem Zuschlag für jede im Kreisgebiet aufgestellte Jugendfeuerwehr von 4,- Euro.
- (3) Die monatliche Aufwandsentschädigung der/des stellvertretenden Kreisjugendfeuerwehrwarte/s besteht aus einem Grundbetrag von 40,- Euro und einem Zuschlag für jede im Kreisgebiet aufgestellte Jugendfeuerwehr von 2,- Euro.
- (4) Die Aufwandsentschädigung der Kreisausbilder beträgt je Ausbildungsstunde 17,- Euro. Einer Ausbildungsstunde liegen 45 Minute zugrunde.
- (5) Die Aufwandsentschädigung der Ausbildungsassistenten beträgt je Ausbildungsstunde 8,- Euro. Einer Ausbildungsstunde liegen 45 Minuten zugrunde.
- (6) Die Aufwandsentschädigung der durch den Landkreis bestellten Fachberater beträgt je volle Zeitstunde 17,- Euro.
- (7) Die monatliche Aufwandsentschädigung der Verbands-/Zugführer der Katastrophenschutzzüge und des Gefahrgutzuges beträgt 80,- Euro.
- (8) Die monatliche Aufwandsentschädigung der Gruppen-/Staffelführer der Katastrophenschutzzüge und des Gefahrgutzuges beträgt 40,- Euro.

§ 3
Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.12.2019 in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.04.2010 außer Kraft.

Heilbad Heiligenstadt, den 03.08.2020
Landkreis Eichsfeld

Dr. Werner Henning
Landrat

Siegel

Bekanntmachungshinweis:

Diese Satzung wurde im Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld Nr. 44 vom 04.08.2020 bekannt gemacht.